



Beschlussvorlage Nr. 2017/235

10.11.2017

Federführend: Ordnungsamt
Geraldine Dannecker

Beteiligt: Finanzdezernat

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar (Aufnahme neuer Gebäude)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	28.11.2017	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung: -

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar zu.
-Satzungsbeschluss-

Anlagen:

1. Satzungsentwurf zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar (Anlage 1)
2. Zusammenstellung der Benutzungsgebühren je m² Wohnfläche und Monat für die verschiedenen Objekte (Anlage 2 – 2n)
3. Anlagenachweis und kalkulatorische Verzinsung (Anlage 3a)
4. Anteile Verwaltungskosten (Anlage 3b)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Hintergrund:

Die Stadt Rottenburg am Neckar nimmt entsprechend dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) Menschen auf, die nach der Erstaufnahme durch den Landkreis Tübingen in die Anschlussunterbringen nach Rottenburg am Neckar kommen. Die räumliche Unterbringung erfolgt in städtischen Gebäuden sowie in angemieteten Wohnungen und Häusern.

Die Anschlussunterbringung erfolgt derzeit nach max. 24 Monaten des Aufenthalts in der Erstaufnahme sowie bei Erlangung eines Aufenthaltstitels. Sofern es Ihnen nicht möglich ist, eigenständig eine Wohnung zu finden, ist die Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, Flüchtlinge unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt nach den Vorgaben der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar.

Bisher wurden ca. 240 Personen aufgenommen. Aufgrund der Anzahl an unterzubringenden Personen mussten weitere Unterkünfte zur Belegung angemietet werden. Es sollen daher folgende Unterkünfte neu in die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar aufgenommen werden:

- Liebfrauenhöhe 7 in Ergenzingen
- Kaiserstraße 23 in Baisingen
- Tübinger Straße 37
- Elbenlochstraße 9 in Schwalldorf
- Saint-Claude-Straße 72 (DHL Hochhaus)

Zudem wurden die bereits bestehenden Gebäude mit den in Ihrer Kalkulation aktualisiert und die Gebührensätze entsprechend angepasst.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 12.07.2016 eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Diese Satzung wurde zuletzt am 04.04.2017, sowie am 11.07.2017 durch einen Änderungsbeschluss geändert.

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) betrieben, daher bemessen sich die Benutzungsgebühren für diese Unterkünfte nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen.

Nach § 13 Abs. 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Um dieses Ermessen sachgerecht ausüben zu können, ist eine Gebührenkalkulation notwendig, aus der der kostendeckende Gebührensatz hervorgeht. Diese Gebührenkalkulation können Sie den Anlagen entnehmen.

Im Ergebnis ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze:

I. Kernstadt	Benutzungsgebühren pro m²	Betriebskosten pro m²
1. Siebenlindenstr. 46-48	6,64 €	3,15 €
2. Siebenlindenstr. 52	5,06 €	4,16 €
3. Wilhelmstr. 6	10,58 €	3,13 €
4. Saint-Claude-Straße 72-72/1	8,95 €	3,68 €
5. Hammerwasen 2/2	9,95 €	5,08 €
6. Dessauer Weg 5	10,75 €	4,55 €
7. Tübinger Straße 37	6,50 €	2,49 €
II. Hemmendorf		
8. Zehnthof 2	8,06 €	9,84 €
III. Kiebingen		
9. Rathausstr. 13	9,11 €	7,39 €
IV. Schwalldorf		
10. Kurstr. 3	8,57 €	4,94 €
11. Elbenlochstraße 9	3,05 €	3,56 €
V. Seebronn		
12. Pfarrgasse 6	6,40 €	2,13 €
VI. Ergenzingen		
13. Liebfrauenhöhe 7	9,32 €	5,57 €
VII. Baisingen		
14. Kaiserstraße 23	6,03 €	3,96 €

Die Benutzungsgebühren ergeben sich zum einen aus Mietverträgen, welche mit Dritten geschlossen wurden. Dies gilt u.a. für die Unterkünfte Rathausstraße 13 oder Dessauer Weg. Bei Unterkünften im städtischen Eigentum, so z.B. die Siebenlindenstraße 46-48, 52 und Elbenlochstraße 9 werden anstatt Mietzahlungen Abschreibungen vom Herstellungs- bzw. Anschaffungswert, sowie die Eigenkapitalverzinsung angesetzt. Die Nebenkosten werden, soweit vorhanden durch die entsprechenden Mietverträge bestimmt, zusätzliche Nebenkosten, z.B. Strom, werden bei fehlenden Bezugswerten im Verbrauch geschätzt oder anhand bereits vorhandene Abrechnungen kalkuliert. Die fälligen Betriebskosten bilden sich je nach Unterkunft durch Aufwendungen für Strom, Müllgebühren und sonstige Kosten (jährliche Betriebskostenvorauszahlung).

In beiden Fällen sind die anfallenden Verwaltungskosten, insbesondere Personal- und Sachaufwände, einzubeziehen. Nach Ermittlung der Gesamtaufwendungen, werden diese auf die Fläche der entsprechenden Unterkunft umgelegt. Im Ergebnis wird die Benutzungsgebühr pro m² pro Jahr, sowie die Betriebskosten pro m² pro Jahr ermittelt und anschließend auf die Monate umgerechnet. So ergeben sich eine Benutzungsgebühr und Betriebskosten pro Monat.

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die Vorgabe für die Vorkalkulationen war eine 100%-ige Kostendeckung zu erreichen

Darüber hinaus hat der der Gebührenerhebung zugrunde zulegende Gebührenmaßstab den Grundsätzen des Gebührenrechts und hier insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Bei den Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften kommt diesen Grundsätzen besondere Bedeutung zu, da die jeweiligen Gesamtkosten hinsichtlich des entstehenden Kostenaufwands oder auch des tatsächlichen Zustandes der einzelnen Gebäude (Größe, Bauzustand, Ausstattung usw.) erhebliche

Unterschiede aufweisen können. Entsprechend diesen Qualitätsunterschieden und damit im Verhältnis zum Benutzer auch den Leistungsunterschieden gebieten Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz, dass diesen Unterschieden bei der Bemessung der Gebühren im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen wird.

Eine Benutzungsgebühr für die jeweilige Unterkunft kann dann mit dem Äquivalenzprinzip in Konflikt geraten, wenn sie wesentlich höher ist, als ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde. Anhaltspunkt hierfür sollte die ortsübliche Miete sein. Bei den Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte kommt diesen Grundsätzen besondere Bedeutung zu, da die jeweiligen Gesamtkosten hinsichtlich des entstehenden Kostenaufwands oder auch des tatsächlichen Zustandes der einzelnen Gebäude (Größe, Bauzustand, Ausstattung usw.) erhebliche Unterschiede aufweisen können. Entsprechend diesen Qualitätsunterschieden und damit im Verhältnis zum Benutzer auch den Leistungsunterschieden gebieten Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz, dass diesen Unterschieden bei der Bemessung der Gebühren im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen wird. Daher ergeben sich für die Unterkünfte verschiedene Gebührensätze. Die Unterschiede zur ortsüblichen Vergleichsmiete stellen im Hinblick auf Zustand der Gebäude und in Beachtung einer kostendeckenden Kalkulation einen verhältnismäßigen Rahmen für die Ansetzung der Benutzungsgebühr dar. Somit entsprechend die Benutzungsgebühren und die Betriebskosten auch den tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Zustimmung zur 3. Änderung der beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar wie im Beschlussantrag ersichtlich